



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

„Montagsdemo“ Halle (Saale), 21. April 2020

Kleine Anfrage - KA 7/3707

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am Dienstag, dem 21. April 2020 fand in Halle (Saale) erneut eine „Montagsdemo“ um den extrem Rechten Sven Liebich statt. Nach Berichten von vor Ort wurden gerade zum Ende der Kundgebung die Abstandsregeln (1,5 m Abstand zur nächsten Person) immer wieder unterschritten. Bilder zeigen, wie Sven Liebich einen Redebeitrag ohne Mund-Nasen-Schutz hält. Die Teilnehmer_innen standen in Reihen, ausgestattet mit identischen Fahnen - angelehnt an die NSDAP-Fahne, jedoch mit Eurozeichen statt Hakenkreuz.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Demonstration teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt anreisen nach Bundesländern, Ländern.**

Es nahmen insgesamt 36 Personen teil, die polizeilichen Erkenntnissen zufolge überwiegend aus Halle (Saale) und dem Saalekreis anreisen.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 09.06.2020)

- 2. Welchen Gruppierungen konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeordnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Name/Bezeichnung der Gruppierung, Anzahl der Personen und Sitz der Gruppierung (bei Organisationen mit Untergliederungen bitte diese angeben).**

Die Landesregierung sammelt Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Regelmäßig sind auch Personenzusammenschlüsse, d. h. Parteien, Vereine oder andere Gruppierungen, zu denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vorliegen, Gegenstand der Informationssammlung der Landesregierung. Dabei erlangt die Landesregierung auch Informationen über von Rechtsextremisten angemeldete bzw. durchgeführte Veranstaltungen.

Dies vorangestellt liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor als bekannt ist, dass sich unter den Teilnehmern auch Personen befanden, die regelmäßig an den in Halle (Saale) stattfindenden „Montagsdemonstrationen“ teilnehmen und auch als sogenannte „Merkeljugend“ auftreten.

- 3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Redner_innen der Kundgebung und deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene vor?**

Bei den der Landesregierung im Zusammenhang mit der Versammlung bekannt gewordenen Rednern handelt es sich um zwei Personen, die der rechtsextremistischen Szene zugerechnet werden. Ein Redner ist der Landesregierung als Veranstalter der regelmäßig in Halle (Saale) stattfindenden „Montagsdemonstrationen“ und anderer rechtsextremistischer Veranstaltungen bekannt. Er betreibt den Blog „HALLE-LEAKS“ und tritt als Teilnehmer an rechtsextremistischen Veranstaltungen in Erscheinung. Den weiteren Redner betreffend liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor als bekannt ist, dass er bereits mehrfach im Rahmen der „Montagsdemonstrationen“ als Redner auftrat.

- 4. Mit wie vielen Kräften war die Polizei bei der o. g. Demonstration im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?**

Es waren insgesamt 21 Polizeibeamte im Einsatz; davon 12 Beamte der Polizeiinspektion Halle (Saale), ein Beamter des Polizeireviers Halle (Saale) und 8 Beamte der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt. Weiterhin waren Vertreter der Stadt Halle (Saale) vor Ort.

- 5. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit der o. g. Demonstration registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen, Tatort, ggf. Begehungsweise, Anzahl der Geschädigten.**

Es wurden keine Straftaten registriert.

- 6. Wurden der o. g. Demonstration behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Welche Auflagen wurden nicht eingehalten und wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.**

Es wurden folgende Auflagen und Beschränkungen verfügt:

- „1. Bei polizeilichen Lautsprecher- bzw. Megafondurchsagen sind der eigene Lautsprecherbetrieb und die Verwendung von Megaphonen unverzüglich einzustellen.
2. Bei allen Reden, Musikbeiträgen und sonstigen Äußerungen ist der öffentliche Frieden zu wahren. Es ist untersagt, zum Hass bzw. zur Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen, insbesondere gegen Ausländer, aufzurufen. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
3. Bei Einsatz von akustischen Hilfsmitteln bzw. technischen Schallverstärkern darf die Gesamtlautstärke einen Höchstwert von 75 dB(A), gemessen in einer Entfernung von 10 Metern zur Emissionsquelle (Lautsprecher), nicht überschritten werden.
4. Der Versammlungsraum wird stationär auf einen abgegrenzten Bereich auf dem Marktplatz beschränkt. Zufahrtswege für Rettungsdienste und Feuerwehr sind frei zu lassen sowie Durchgänge für Passanten.
5. Der Versammlungsraum ist durch rückstandslos entfernbar Materialien zu kennzeichnen. Zwischen den Teilnehmern ist ein permanenter Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Dafür sind im Versammlungsraum „Stehplätze“ zu markieren.
6. Die Versammlungsdauer wird auf 1 Stunde begrenzt.
7. Das Führen einer Anwesenheitsliste ist Pflicht. Jeder Teilnehmer hat sich im Vorfeld der Versammlung auf der Anwesenheitsliste mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift und Telefonnummer einzutragen. Diese Anwesenheitsliste muss für die Dauer von 4 Wochen nach Ende der Versammlung aufbewahrt werden. Für die Erfassung in der Anwesenheitsliste ist ein entsprechender Platz für Wartende vorzuhalten. Dieser Platz ist ebenfalls analog zu Punkt 4 zu markieren. Die Wartenden haben einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
8. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sowie Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder Kontakt zu Rückkehrern hatten oder Kontakt zu infizierten Personen hatten oder posi-

tiv getestete, sind auszuschließen. Personen, welche vorhaben, an der Versammlung teilzunehmen und dem Versammlungsleiter bekannt sind, sind nach Möglichkeit im Vorfeld der Versammlung über die o. g. Begebenheiten zu befragen.

9. Das Tragen von Mund- und Nasenschutz sowie die Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette sind Pflicht.
10. Verbale und nonverbale Kommunikation während der Versammlung, die darauf abzielen, physischen Kontakt hervorzurufen oder zur Folge haben, sind untersagt.
11. Bei gemeinsam genutzten Kundgebungsmitteln wie z. B. einem Mikrofon für Redebeiträge ist auf eine ausreichende Desinfektion sowie Einhaltung des Mindestabstandes bei Übergabe zu achten.
12. Nach Beendigung der Versammlung ist auf ein unmittelbares Verlassen der Teilnehmer hinzuwirken, sodass keine Gruppenbildung entsteht. Es ist weiterhin auf Abstandsregeln und Kontaktverbote zu achten.
13. Die Teilnehmerzahl der Versammlung wird auf maximal 50 Personen beschränkt.
14. Die Beschränkungen Nr. 1-11 sind den Teilnehmern mit Beginn der Versammlung durch Verlesen bekannt zu geben.

Die sofortige Vollziehung der unter Punkt II. verfügten Beschränkungen wird hiermit im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.“

Die Auflagen und Beschränkungen wurden wie folgt begründet:

„Zu Nr. 1:

Diese Beschränkung ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekannt geben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, wie auch Dritten, in erheblichem Maße gefährden.

Zu Nr. 2:

Diese Beschränkung ist erforderlich, da Bestrebungen, die die nationalsozialistische Diktatur und deren Wertordnung glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, für die Mehrheit der Bevölkerung so unerträglich ist, dass sie die öffentliche Sicherheit in einem erheblichen Maß auch dann gefährden, wenn mit ihnen die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht ist.

Die Freiheit der Meinungsäußerung, auch im Rahmen von Versammlungen, findet ihre Grenze, wenn ein Verhalten geeignet ist, den öffentlichen Frieden in der Weise zu stören, dass gegen Teile der Bevölkerung - hierzu gehören auch Ausländer als geschützter Teil der Bevölkerung - zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert und die Menschenwürde angegriffen wird. Gleiches gilt, wenn sie beschimpft, böswillig verächtlich oder verleumdet werden. Um der Gefahr von Äußerungen zu begegnen, die der Würde und Ehre von Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Opfer menschenunwürdiger Behandlung waren, ist diese Beschränkung erforderlich. Durch das Verlesen dieser Beschränkung werden alle Teilnehmer nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Verbot sowohl für Redner als auch die übrigen Teilnehmer der Versammlung gilt.

Zu Nr. 3:

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beinhaltet auch das Recht, grundsätzlich frei über die Hilfsmittel der Versammlung zu entscheiden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, vom Einsatz elektroakustischer Hilfsmittel Gebrauch zu machen. Bei Verwendung dieses Hilfsmittels können Sie sowohl die Versammlungsteilnehmer erreichen, die unmittelbar an dem Versammlungsgeschehen teilhaben (Binnenkommunikation), als auch Personen ansprechen, die sich im angrenzenden Umfeld Ihres Versammlungsraumes aufhalten, z. B. Passanten des Marktplatzes (Außenkommunikation). Gleichwohl müssen verschiedene Grundrechte im Rahmen einer Interessenabwägung in Einklang gebracht werden. Hier sind sowohl die Interessen der Versammlungsteilnehmer, aber auch die Interessen von Anwohnern und sonstigen Dritten zu beachten. Aufgabe staatlichen Handelns ist es, im Wege der praktischen Konkordanz einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Schutzgüter zu erzielen. Der Schutz der Anwohner und Passanten des Marktplatzes vor unzumutbaren Störungen ergibt sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 GG). Die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden werden durch Artikel 12 Abs. 1 GG (Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes) geschützt. Die grundsätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter der Anwohner, Passanten und Gewerbetreibenden durch die Lautstärke, die von Ihrer regelmäßig wiederkehrenden Versammlung ausgeht, konnte auch durch einen modifizierten Ablauf nicht im ausreichenden Umfang gemindert werden, sodass eine weitergehende Beschränkung des zulässigen Lärmpegels erforderlich ist. Im Rahmen der Ermessensausübung, die hier vorzunehmen ist, war zunächst die Erforderlichkeit eines Einschreitens durch versammlungsrechtliche Beschränkung zu prüfen. Aufgrund der widerstreitenden Interessen und der Notwendigkeit ihres Ausgleichs war ein Tätigwerden der Versammlungsbehörde geboten (Entschließungsermessen). Es war weiterhin zu entscheiden, welche Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, um der von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die Grundrechte Dritter zu begegnen. Eine Lärmbeschränkung auf 85 dB(A) hat sich als nicht zwecktauglich herausgestellt. Ebenso so ungeeignet war die Aufteilung des Aufzuges in mehrere Abschnitte mit zwei Zwischenkundgebungen von jeweils ca. 30 Minuten und einer Abschlusskundgebung, ebenfalls im Zeitumfang von 30 Minuten. Daher war die Festlegung der Lärmhöchstgrenze von 75 dB(A) entsprechend

den Vorgaben dieses Bescheides erforderlich. Ein milderes Mittel, welches ebenso zwecktauglich ist, war nicht erkennbar.

Zur Festlegung der hier getroffenen maximalen Lautstärke Ihrer Versammlung wurden verschiedene Berechnungen durchgeführt, welche sich an der Feststellung des sogenannten Mindestversorgungspegels orientieren. Dieser Wert gibt an, welche Lautstärke notwendig ist, um alle Teilnehmer der Versammlung zu erreichen.

Es kann bei den folgenden Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von ca. 50 Personen gerechnet werden.

Nach Berechnungen der unteren Immissionsschutzbehörde beträgt der Mindestversorgungspegel für eine Anzahl von 70 Personen 71,64 dB(A), gemessen in 10 Metern Entfernung von der Emissionsquelle. Da die Anzahl Ihrer Versammlungsteilnehmer Schwankungen unterliegt und darüber hinaus eine nicht näher definierte Öffentlichkeit erreicht werden soll, wird in der Berechnung eine fiktive Personenanzahl von 150 Personen angenommen. Diese setzt sich zum einen aus den Versammlungsteilnehmern zusammen, welche Ihre Versammlung über den gesamten Zeitraum begleiten, zum anderen auch aus lediglich temporären Teilnehmern (z. B. Passanten). Hierbei ergibt sich ein Mindestversorgungspegel von 74,95 dB(A), gemessen in 10 Metern Entfernung von der Emissionsquelle. Dieser wird auf 75 dB(A) aufgerundet.

Grundlage der Berechnung des Schalleistungspegels anhand des Mindestversorgungspegels bildet die VDI 3770: 2012-09 Punkt 22. Ausgehend von dem in Tabelle 44 genannten anzunehmenden Mindestversorgungspegel (LAV, min) für Veranstaltungen mit Moderation und Musik von 83,2 dB(A) und der Annahme 4 Personen je 1 m² auf der Fläche (A), ergibt sich folgende Formel zur Berechnung der Lautsprecher-Schalleistung (Lw):

$$L_w = L_{AV, \min} + 10 \text{ dB} + 10 \log (A/A_0).$$

Im Falle Ihrer Versammlung ergibt sich somit eine Schalleistung des Lautsprechers von 108,94 dB(A). Diesen Wert zugrunde gelegt ergibt sich anhand folgender Formel

$$L_{10m} = L_w - 10 \log (4 \cdot d^2) + 3$$

ein Wert von 74,95 dB(A), welcher in einer Entfernung (d) von 10 Metern von der Emissionsquelle gemessen wird. Der zulässige Lautstärkepegel wurde auf 75 dB(A) aufgerundet. Mit der festgesetzten Lautstärke von 75 dB(A), gemessen in einer Entfernung von 10 Metern von der Emissionsquelle, kann eine angemessene Binnen- und Außenkommunikation in Ausübung Ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit erreicht werden. Gleichzeitig trägt die Beschränkung der Lautstärke den schutzwürdigen Interessen von Anwohnern, Passanten und Gewerbetreibenden Rechnung. Hierdurch wird ein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Interessen erzielt. Die Beschränkung ist auch angemessen. Auch bei Beachtung dieser Lärmobergrenze ist Ihnen sowohl die Binnenkommunikation als auch die Außenkommunikation möglich. Der Eingriff in Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist damit verhältnismäßig.

Zu Nr. 4:

Das Freihalten von Zufahrtswegen für Rettungsdienste und Feuerwehr ist erforderlich, um die medizinische Notversorgung, hoheitliche und schlichthoheitliche Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Rettungsbehörden zu gewährleisten. Durchgänge für unbeteiligte Passanten sind in ausreichendem Maß freizuhalten, um diese nicht einer Gefährdung einer möglichen Infektion bei Unterschreiten des Mindestabstandes auszusetzen. Dies wird auch gem. § 1 Abs. 1 4. SARS-CoV-2-EindV erforderlich, da hier ein Mindestabstand zwischen Personen von mind. 1,5 m gefordert ist.

Zu Nr. 5:

Die Markierung des Versammlungsraumes ist notwendig, um den Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Passanten den Raum der Versammlung visuell zu verdeutlichen. Die Versammlungsteilnehmer können sich an der „Außenbegrenzung“ orientieren und verlassen so nicht aus möglicher Unachtsamkeit den eigenen individuellen „Stehplatz“ oder den Versammlungsraum. Durch die Abstandregelung zwischen den Versammlungsteilnehmern von 2 m soll ein mögliches Risiko auf eine Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 auf ein Minimum reduziert werden. Im Unterschied zu herkömmlichen Versammlungen stellen Versammlungen mit dieser Abstandregelung ein sehr geordnetes Gefüge dar. Diese Aufreihung der Versammlungsteilnehmer ist erforderlich um die Einhaltung des Abstandes von 2 m zu gewährleisten. Die innere und äußere Abgrenzung bzw. Markierung dient der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Versammlung und soll verhindern, dass Passanten aus Unachtsamkeit den Versammlungsraum betreten.

Zu Nr. 6:

Die Versammlungszeit wird auf eine Stunde begrenzt, um die Dauer für mögliche Risiken auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 möglichst gering zu halten. Es ist davon auszugehen, dass Versammlungsteilnehmer für eine Stunde die Konzentration und das Durchhaltevermögen besitzen, die Beschränkungen aufrechtzuerhalten und umzusetzen. Bei einer Versammlungsdauer über eine Stunde steigt die Wahrscheinlichkeit auf unbeabsichtigten Kontakt zwischen den Versammlungsteilnehmern, wie z. B. die Unterschreitung des Mindestabstandes. Die Versammlungsdauer von einer Stunde ist außerdem ausreichend, um eine Meinungskundgabe zu vollziehen und diese auch öffentlich wirksam auszuüben. In Anbetracht der Gesamtumstände musste die Dauer der Versammlung beschränkt werden, dies war ein milderer Mittel, als die Versammlung komplett zu untersagen.

Zu Nrn. 7 - 9:

Gemäß § 2 Abs. 5 4. SARS-CoV-2-EindV müssen bei erfolgter Verhältnismäßigkeitsprüfung, unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes der Stadt Halle (Saale), Auflagen erteilt werden. Die in § 2 Abs. 4, Nr. 1-5 4. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Auflagen sind u. a.:

- das Führen einer Anwesenheitsliste über die Teilnehmer mit Erfassung von Vor- und Zuname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Aufbewahrung der Liste nach Ende der Versammlung von vier Wochen,
- das Ausschließen von Personen mit COVID-19- und Erkältungssymptomen,
- die Abfrage der Teilnehmer ob diese sog. „Rückkehrer“ aus Risikogebieten (letzte 14 Tage) sind oder Kontakt mit Rückkehrern hatten oder Kontakt mit infizierten Personen hatten, soweit eine dieser Fragen mit ja beantwortet werden, sind die Teilnehmer auszuschließen,
- die Hinweisabgabe an die Teilnehmer auf Schutzmaßnahmen der Händehygiene, sowie der Husten-Nies-Etikette.

Durch die 4. SARS-CoV-2-EindV sind diese Auflagen der Versammlung zwingend aufzuerlegen und lassen keine Reduzierung der Auflagen in diesem Bereich zu. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes werden die Risiken einer Tröpfcheninfektion minimiert. Hierbei sind geeignete Schutzmasken zum Einsatz zu bringen, die die Nase und den Mund vollständig bedecken. Durch das permanente Tragen dieser Masken während einer Versammlung wird das Risiko für das viröse Ausscheiden und das Empfangen von Viren minimiert.

Zu Nr. 10:

Es kann davon ausgegangen werden, dass Hilfsmittel oder Redebeiträge dazu genutzt werden, um Aufmerksamkeit auf die Versammlung zu ziehen. Die Beschränkung soll nicht die eigentliche Meinungskundgabe und Zielrichtung der Versammlung einschränken. Es muss vielmehr während der Versammlung auf verbale und nonverbale Kommunikation verzichtet werden, die physische Kontakte mit Versammlungsteilnehmern einer möglichen Gegendemonstration oder Passanten oder den eigenen Versammlungsteilnehmern hervorruft oder provoziert. Hier ist besonders die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m zu beachten. Da sich nach bisherigen Erkenntnissen SARS-CoV-2 durch Tröpfcheninfektion überträgt, ist eine Einhaltung des Mindestabstandes zwingend erforderlich, um Infektionen zu unterbinden. Diese Beschränkung ist verhältnismäßig und notwendig, um eine weitere Übertragung von SARS-CoV-2 zu unterbinden und Kontakte zwischen Personen während der Versammlung zu vermeiden.

Zu Nr. 11:

Gemeinsam genutzte Kundgebungsmittel sind zu desinfizieren, da das Virus an Oberflächen haften bleiben kann und sich dadurch über gemeinsam genutzte Gegenstände verbreitet. Es ist erwiesen, dass das Coronavirus an metallischen Oberflächen, wie z. B. einem Mikrofon, bis zu 72 h haften bleibt und an Papier bzw. Karton bis zu 24 h. Um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen, ist die Desinfektion von gemeinsam genutzten Gegenständen erforderlich, um die Viren abzutöten und dennoch gemeinsam Kundgebungsmittel zu nutzen. Die Einhaltung des Mindestabstandes bei der Übergabe von Kundgebungsmitteln ist wie in Nr. 5 der Begründung ebenfalls erforderlich.

Zu Nr. 12:

Nach Beendigung der Versammlung sind die ehemaligen Versammlungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass diese zügig den Versammlungsraum zu ver-

lassen haben. Eine weitere Fortbewegung in der Öffentlichkeit wäre nur bei direkter „Heimreise“ oder bei Vorliegen eines triftigen Grundes gem. der 4. SARS-CoV-2-EindV statthaft. Die Kontaktbeschränkungen sind ebenfalls zur Reduzierung der Infektionsrisiken bei der Abreise zu beachten.

Zu Nr. 13:

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 50 Teilnehmer inklusive Versammlungsleiter begrenzt, da unter Beachtung der Gesamtumstände und in Hinblick auf den Infektionsschutz eine höhere Zahl an Versammlungsteilnehmern nach derzeitigen Umständen nicht vertretbar ist. Durch die Einhaltung der Mindestabstände von 2 m zwischen den Versammlungsteilnehmern, dem Freihalten von Durchgängen für Passanten, dem Freihalten von Einsatz- und Rettungswegen und der Nutzung der angemeldeten Versammlungsmittel nimmt die Versammlung eine größere Fläche als üblich in Anspruch. Der Versammlungsleiter und seine Ordner haben zudem eine höhere Belastung bei der Umsetzung und Kontrolle der notwendigen Beschränkungen und sind zudem einem höheren Risiko ausgesetzt, mit der Infektionskrankheit in Kontakt zu kommen. Des Weiteren ist die Anzahl von 50 Teilnehmern die Anzahl an Teilnehmern, die durch den Versammlungsleiter zu seinen regelmäßig durchgeführten „Montagsdemonstrationen“ anwesend sind. Die Einschränkung für die Versammlung in Bezug auf die Beschränkung der Teilnehmerzahl fällt demnach gering aus. Durch die 4. SARS-CoV-2-EindV wird der zwischenmenschliche Kontakt in allen Lebensbereichen stark begrenzt, so dürfen sich in der Öffentlichkeit Personen nur alleine oder mit einer nicht im Haushalt lebende Person oder Personen des eigenen Hausstandes aufhalten. Im Vergleich zu den herrschenden öffentlichen Beschränkungen für den gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist die Beschränkung der Teilnehmer auf maximal 50 Teilnehmer verhältnismäßig und in Hinblick auf die Verhinderung der Ausbreitung der Infektionskrankheit erforderlich.

Zu Nr. 14:

Das Verlesen der Beschränkungen ist erforderlich, damit nicht nur Sie als Adressat dieser Verfügung, sondern auch alle Teilnehmer der Versammlung die Beschränkungen zur Kenntnis erhalten und die Beschränkungen während des Verlaufes der Versammlungen berücksichtigen können. In der Gesamtschau ist festzustellen, dass Sie mit der Durchführung der Versammlung besonders vulnerable Personengruppen sowie eine Vielzahl von Menschen zumindest potentiell gefährden könnten. Im Hinblick auf die dynamische Verbreitung der Infektionskrankheit SARS-CoV-2, der daraus möglichen Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, dem Leib, Leben und der Gesundheit von Personen ist die Versammlung mit Auflagen zu beschränken. Diese Beschränkungen sind notwendig um die Versammlung unter den gegebenen Umständen durchführbar zu machen und von einem absoluten Verbot abzusehen.“

Die Auflagen und Beschränkungen wurden eingehalten. Den zusätzlich vor Ort erfolgten versammlungsbehördlichen und polizeilichen Hinweisen zu deren Einhaltung wurde nachgekommen. Der während eines Redebeitrages verschobene Mund-Nasen-Schutz wurde nach polizeilicher Aufforderung durch den betroffenen Redner wieder angelegt.

7. Von welcher Gefahrenprognose gingen die Polizei und die Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Versammlung aus?

Insbesondere waren die Maßgaben der seinerzeit geltenden 4. SARS-CoV-2-EindV sowie die damit im Zusammenhang stehende aktuelle verwaltungsgerichtliche und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Des Weiteren war mit wechselseitigen Provokationen zwischen Versammlungsteilnehmern und Personen außerhalb der Versammlung und den damit verbundenen Störungen der öffentlichen Sicherheit zu rechnen.

8. Weshalb wurden durch die Polizei gegen Ende der Kundgebung keine Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmer_innen sicherzustellen?

Verstöße gegen die Abstandsregelungen wurden nicht festgestellt.

9. Weshalb wurden durch die Polizei keine Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Redner_innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Die Redner trugen jeweils einen Mund-Nasen-Schutz. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6 verwiesen.

10. Wie wurde die Aufstellung der Teilnehmenden in Reihen mit identischen, an die NSDAP-Fahne angelehnten Fahnen hinsichtlich des Uniformierungsverbots bewertet?

Die Aufstellung der Versammlungsteilnehmer in Reihen und in einer einheitlichen Struktur war angesichts des aus Gründen des Infektionsschutzes einzuhaltenden Mindestabstandes von 2 Metern und der Beschränkung des Versammlungsraumes geboten.

Bezüglich einer möglichen Strafbarkeit der öffentlichen Verwendung der genannten Fahnen war die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) im Vorfeld um rechtliche Bewertung gebeten worden. Die Staatsanwaltschaft hat eine entsprechende strafrechtliche Relevanz verneint.

Ein Verstoß gegen das in § 3 VersammlG LSA geregelte Uniformierungsverbot lag nicht vor, da es sich bei einer Fahne um ein Kundgebungsmittel und nicht um ein Kleidungsstück im Sinne des § 3 VersammlG LSA handelt.